

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 13. November 1950

57. Stück

205. Verordnung: Zollbeiratsverordnung.**206.** Verordnung: Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung.**207.** Kundmachung: Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches der Niederlande.**208.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.**209.** Kundmachung: Ruhegehaltvordienstzeiten-Kundmachung.

205. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Oktober 1950 über den Zollbeirat (Zollbeiratsverordnung).

Auf Grund des § 96 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 250, über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 104 (4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz), wird verordnet:

§ 1. Der Zollbeirat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern und
- b) 50 Mitgliedern, für die je ein Ersatzmann bestellt wird.

§ 2. (1) Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt das Bundesministerium für Finanzen aus dem Kreise seiner Beamten.

(2) Zu Mitgliedern des Zollbeirates und zu ihren Ersatzmännern bestellt das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages je 40 branchen- und warenkundige Fachleute aus der gewerblichen Wirtschaft und auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Wien und Niederösterreich als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs je zehn branchen- und warenkundige Fachleute aus der Land- und Forstwirtschaft. Zu Mitgliedern und Ersatzmännern dürfen nur unbescholtene österreichische Staatsbürger bestellt werden.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen bestellt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien ferner für die einzelnen Gebiete des Zolltarifs ständige Sachverständige aus den Kreisen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft (ständige Sachverständige). Auf die Bestellung finden die

Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder des Zollbeirates Anwendung.

§ 3. (1) Die Mitglieder des Zollbeirates, deren Ersatzmänner und die ständigen Sachverständigen werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren berufen. Die Amtsdauer der erstmals auf Grund dieser Verordnung berufenen Mitglieder, Ersatzmänner und ständigen Sachverständigen endet am 31. Dezember 1953. Die vor Ablauf der Amtsdauer erledigten Stellen werden für die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Zollbeirates in der Weise wieder besetzt, als ob diese Stellen erstmalig besetzt würden.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien ein Mitglied, einen Ersatzmann oder einen ständigen Sachverständigen vor Ablauf der Amtsdauer abberufen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die zweckentsprechende Ausübung der Funktion als Mitglied oder als ständiger Sachverständiger des Zollbeirates nicht mehr gegeben sind.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Finanzen beruft den Zollbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein. Der Zollbeirat bildet aus seiner Mitte Fachabteilungen, die vom Bundesministerium für Finanzen in der Regel in jedem zweiten Monat oder fallweise auf Antrag mindestens der Hälfte der in ihnen vertretenen Mitglieder einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Zollbeirates leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter besitzen kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Bundesministerien für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft können zu den Sitzungen des Zollbeirates Vertreter entsenden, die jederzeit das Wort ergreifen können, jedoch ein Stimmrecht nicht besitzen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann den Sitzungen des Zollbeirates die bestellten ständigen Sachverständigen, ferner Organe der Zollverwaltung und andere Fachleute beiziehen; diesen steht ein Stimmrecht nicht zu.

(5) Der Zollbeirat verhandelt nach einer von ihm selbst zu beschließenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien bedarf.

§ 5. (1) Der Zollbeirat erstattet seine Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse. Ein Antrag, der diese Stimmenmehrheit nicht erhält, gilt als abgelehnt. Abweichende Ansichten sind auf Verlangen der Mitglieder oder der Vertreter der Bundesministerien in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Den Gutachten sind die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zugrunde zu legen.

§ 6. (1) Die Mitglieder des Zollbeirates und die ständigen Sachverständigen haben, soweit sie nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, vor Beginn ihrer Tätigkeit im Zollbeirat in die Hände des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zu geloben, die ihnen in dieser Eigenschaft erwachsenden Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Zollbeirates und alle Personen, die an den Sitzungen des Zollbeirates teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder und der ständigen Sachverständigen ist ehrenamtlich und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Auslagen oder Zeitversäumnis.

§ 7. Die Bürogeschäfte des Zollbeirates besorgt das Bundesministerium für Finanzen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Zollbeirates sind vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu beglaubigen.

Margarétha

206. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 23. Oktober 1950, womit einige Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung ergänzt und abgeändert werden.

Auf Grund der §§ 23 und 24 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) und soweit Postbeförderungsgebühren geändert werden, auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird verordnet:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Postordnung vom 17. November 1926, BGBl. Nr. 329, in der mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 21. November 1946, BGBl. Nr. 205, bewirkten und mit den Verordnungen des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 153 und BGBl. Nr. 172, und vom 20. Mai 1949, BGBl. Nr. 126, abgeänderten Fassung, werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

a) Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen ohne Wertangabe (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftsdrucksachen, Verteilungsdrucksachen, Blindendrucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen und Verteilungsmischsendungen); ferner von Wertbriefen und von Paketen ohne und mit Wertangabe;

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) den durch die Zeitungspostordnung geregelten besonderen Dienst, der bei der Post für den Verkehr mit den Zeitungen (Zeitungsverkehr) eingerichtet ist;

3. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Als Feiertage gelten für die Postämter die im Artikel I § 1 des Gesetzes vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 173, angeführten Feiertage.

4. § 9 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

Telegraphisch angewiesene Beträge sowie Beträge zu Eilpostanweisungen und Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, die dem Postamte früher angekündigt worden sind, werden vor den anderen ausgezahlt; telegraphische und Eilpostanweisungen haben den Vorzug.

5. § 14 zweiter Satz hat zu lauten:

Dieselbe Zeit hindurch haftet der Post auch der Empfänger von nicht freigemachten gewöhnlichen Geschäftsantwortbriefen und Geschäftsantwortpostkarten (§ 47 Abs. 2 und § 49 Abs. 2) für die Postgebühren, mit denen solche Sendungen belastet sind, und zwar auch dann, wenn er die Sendung nicht annimmt.

6. § 17 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

Die Post richtet auch Freistempelmaschinen ein, deren Stempelabdrücke bei Barzahlung der Postgebühren die Briefmarken ersetzen (Postfreistempel).

7. § 19 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

c) Treffen die Voraussetzungen unter lit. a Z. 1 bis 3 nicht zu, so steht die Entscheidung der Postdirektion zu, bei der der Umtausch schriftlich zu beantragen ist.

8. Im § 19 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 7. Folgende Bestimmungen werden als Abs. 5 und 6 neu eingefügt:

(5) Postvordrucke werden nicht umgetauscht. Werden Postvordrucke mit aufgeklebten gültigen Briefmarken zum Umtausch eingereicht, werden nur diese Briefmarken umgetauscht.

(6) Die Zurücknahme von Briefumschlägen, Karten, Streifbändern usw., die mit Freistempelaufdrucken versehen sind und die aus irgend einer Ursache nicht abgesendet wurden, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

9. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Es soll immer eine möglichst geringe Zahl von Marken verwendet werden.

10. § 23 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

3. Der Ersttagstempel darf zu Gefälligkeitsabstempelungen nur am ersten Tage der Gültigkeit der betreffenden Wertzeichen verwendet werden, wenn die eingereichten oder eingesendeten Papierblätter, Karten oder offenen leeren Briefumschläge ausschließlich mit Briefmarken der erstmalig ausgegebenen Serie beklebt sind. Die Verwendung des Ersttagstempels zur Gefälligkeitsabstempelung von verschlossenen Briefumschlägen, ferner von Papierblättern, Karten und offenen leeren Briefumschlägen, die mit Nachmarken beklebt sind, ist unzulässig.

11. § 23 Abs. 3 Z. 4 entfällt. Z. 5 erhält die Bezeichnung 4.

12. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Tintenstift darf verwendet werden bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, bei Postauftragskarten und bei Paketen ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis 300 S, wenn der Inhalt nicht aus Gold- oder Silbersachen oder Geschmeide besteht (Leichtverschlußpakete), bei anderen Paketen aber nur dann, wenn die zu beschreibende Stelle vorher angefeuchtet wird. Farbstift darf nur bei gewöhnlichen Briefsendungen und Leichtverschlußpaketen, Bleistift oder das Durchdruckverfahren nur bei gewöhnlichen Briefsendungen, das Durchdruckverfahren überdies bei Paketkarten zu allen Paketen mit Ausnahme von Geldpaketen und Paketen, die Gold- oder Silbersachen oder Geschmeide enthalten, verwendet werden.

13. § 36 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, können sie, außer bei Wertbriefen, Schwerverschluß- und Geldpaketen und außer bei Postanweisungen, auch durch Zettel bewirkt werden, die mit der ganzen Fläche aufgeklebt sind.

14. § 53 Abs. 2 lit. 1 hat zu lauten:

1. auf den zur Drucksachengebühr versendeten oder den einer Drucksache beigegebenen

Postanweisungen und Empfang-Erlagscheinen des Postsparkassenamtes den einzuzahlenden Betrag, Rechnungsnummern, Buchstaben oder Buchungsvermerke anzubringen. Ferner sind Empfang-Erlagscheine, die mit einer auf dem gleichen Blatte (auf anhängender Allonge) vorgedruckten Rechnung des Kontoinhabers und einem Vordrucke für die als Anschrift des Empfängers genügende Bezeichnung des Namens und des Wohnsitzes des Einzahlers versehen sind und bloß entsprechend gefaltet ohne Umschlag versendet werden, zur Drucksachengebühr zugelassen. Auch die Rückseite des als „Erlagschein“ bezeichneten Abschnittes darf mit dieser Rechnung oder mit einer Durchschrift (Abschrift) der auf einem anderen Teile des Empfang-Erlagscheines angebrachten Rechnung versehen sein.

15. § 54 Abs. 3 lit. a erster Satz hat zu lauten:

a) Bei Drucksachen in Kartenform von der unter Abs. 1 angegebenen Ausdehnung bedarf es keiner Verpackung.

16. § 54 Abs. 3 lit. b Z. 1 erster Satz hat zu lauten:

1. Flachdrucksachen können unter Streif- oder Kreuzband, in eckige Schachteln oder in ähnliche Behältnisse, zwischen steife Blätter oder in einen offenen Umschlag gelegt sein, wobei eine leicht zu lösende oder abzustreifende Verschnürung angebracht sein darf, oder sie können bloß unter einer solchen Verschnürung verwahrt sein.

17. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Darunter gehören insbesondere: offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben, sowie Abschriften solcher Schriftstücke; Prozeßakten; von öffentlichen Beamten ausgefertigte Urkunden; Frachtbriefe oder Ladescheine; Rechnungen; verschiedene Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften; nichtamtliche Abschriften und Auszüge von Akten; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); für sich allein aufgegebene Handschriften von Werken oder Zeitschriften (Manuskripte); unausgebesserte und ausgebesserte Schüleraufgaben mit Ausschluß jeder Angabe, die nicht unmittelbar die Ausführung der Arbeit betrifft; Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher.

18. § 80 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Pakete können freigemacht oder — soweit nach den bestehenden Bestimmungen die Freimachung bei der Aufgabe nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist — nicht freigemacht aufgegeben werden; den Zuschlag, mit dem Pakete nach Abs. 3 bei der Abgabe belastet werden, hat auch bei freigemacht aufgegebenen Paketen der Empfänger zu bezahlen. Dieser Zuschlag be-

lastet bei Nichtannahme der Pakete in jedem Falle die Sendung.

19. § 80 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

(2) Für Pakete wird die gewöhnliche Gewichtsgebühr, für sperrige (§§ 79 und 101) die erhöhte Gewichtsgebühr, im Falle der Wertangabe außerdem die Wertgebühr und bei Wertangaben über die für Leichtverschlussspakete (§ 33 Abs. 2) festgesetzte Grenze auch die Abfertigungsgebühr eingehoben.

20. § 82 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Zu Postanweisungen dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Vordrucke benützt werden.

21. § 88 zweiter Satz hat zu lauten:

Bei derlei Briefsendungen, Wertbriefen und freigemachten Paketen hat der Absender auch die Nachnahmegebühr zu zahlen. Bei nicht freigemachten Paketen belasten die Nachnahmegebühren die Sendungen.

22. § 91 Abs. 1 lit. a erster Satz hat zu lauten:

a) Der Postauftrag wird mit einem besonderen Auftragsblatte erteilt, das aus dem Auftragscheine und der Auftragspostanweisung besteht.

23. § 100 erhält folgenden neuen Abs. 4:

(4) Dringende Pakete müssen vollständig freigemacht aufgegeben werden.

24. § 104 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

(5) Der Absender eines Postauftragsbriefes kann im Voraus durch einen Vermerk auf dem Postauftragschein verlangen:

25. § 105 Abs. 3 lit. b und c hat zu lauten:

- b) Angaben im Postauftragscheine, die mit der Urkunde nicht übereinstimmen, nach dieser richtiggestellt werden oder
- c) die Angabe des Fälligkeitstages der Forderung berichtet werde, wobei jedoch der neue Fälligkeitstag nicht auf länger als sieben Tage nach dem im Auftragscheine angegebenen hinausgeschoben werden darf, endlich

26. § 107 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

a) Ist die Sendung vom Aufgabepostamt bereits abgegangen oder ist das Verlangen bei einem anderen Postamt gestellt worden, so wird es je nach Wunsch schriftlich oder telegraphisch gegen Entrichtung der für jede dieser Arten festgesetzten Verfügungsgebühr an das Abgabepostamt übermittelt.

27. § 108 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

c) Wird die Nachnahme herabgesetzt oder gestrichen, so bleibt die bei benachnahnten Einschreibsendungen, Wertbriefen und freigemacht aufgegebenen Paketen ursprünglich bezahlte Nachnahmegebühr der

Post verfallen, während bei nicht freigemachten Paketen die Nachnahmegebühr in der dem ursprünglichen Nachnahmebetrag entsprechenden Höhe auf den Sendungen lasten bleibt. Bei Erhöhung des Nachnahmebetrages ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ursprünglichen und der neuen Nachnahmegebühr immer vom Absender bei Stellung des Verlangens zu entrichten.

28. § 127 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

b) die Ersatzzustellung erstreckt sich auf die eingeschriebenen Briefsendungen und die Pakete ohne Wertangabe,

ferner bis zum Werte oder Betrage von einschließlich 300 S auf die Wertbriefe und Pakete mit Wertangabe sowie die Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen,

auf solche Einschreibsendungen, Wertbriefe und Pakete auch dann, wenn sie mit einer Nachnahme bis zur Höhe des Betrages der für die Ersatzzustellung maßgebenden Wertangabe belastet sind,

oder soweit solche Sendungen nur angekündigt werden, auf die Bezugscheine;

29. § 127 Abs. 2 lit. c Z. 1 hat zu lauten:

1. wenn die Wohnung oder das Geschäft (Kanzlei) als Ablieferungsstelle angegeben ist, an eine dort anwesende erwachsene Person, von der der Zusteller weiß, daß sie zur Familie des Empfängers gehört und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, oder daß sie ein Angestellter, Bediensteter oder Hausgehilfe oder der Dienstgeber des Empfängers ist; wird keine dieser Personen angetroffen, so darf an den Wohnungsgeber zugestellt werden. Wohnt der Empfänger in Untermiete, so kann an einen den obigen Voraussetzungen entsprechenden Familienangehörigen oder an den Wohnungsgeber oder dessen Ersatzempfänger zugestellt werden;

30. § 127 Abs. 3 Z. 4 hat zu lauten:

4. Ausfolgung von Sendungen, die wegen unrichtiger Zustellung zurückgegeben wurden (§ 174).

31. § 129 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Ist im Auftragscheine ein bestimmter Tag angegeben, an dem die Forderungsurkunde vorgezeigt werden soll, oder ist beim Mangel einer solchen Angabe im Auftragscheine aus der Urkunde selbst der Vorzeigetag (Fälligkeitstag) ersichtlich, so wird an diesem Tage, wenn dies aber ein Sonntag ist, am folgenden Tage zugestellt, ohne daß jedoch die Post für die Einhaltung eines bestimmten Tages haftet.

32. § 160 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Vorgang bei gewöhnlichen Briefsendungen: Sie werden dem ausgefolgt, der sich zum Empfänger meldet. Ein Nämlichkeitsnachweis ist nicht

erforderlich; dem Postbediensteten bleibt es jedoch unbenommen, falls ihm der Betreffende nicht bekannt ist (§ 133 Abs. 2 lit. a) und begründete Zweifel gegen seine Nämlichkeit oder Nachfrageberechtigung bestehen, einen Nachweis darüber zu verlangen.

33. § 173 hat zu lauten:

Die bei der Abgabe entrichteten Postgebühren mit Ausnahme jener für die Zustellung des Bezugscheines sowie die Auslagen werden vom Postamte erstattet und die Sendungen mit diesen Beträgen wie vor der Abgabe wieder belastet.

34. § 213 Abs. 1 lit. b Z. 2 hat zu lauten:

2. wenn bei Paketen kein Wert angegeben ist, nicht mehr als für ein Paket bis 3 kg 60 S, über 3 bis 5 kg 100 S, über 5 kg für jedes Kilogramm der ganzen Sendung 20 S, wobei ein Teil eines Kilogrammes für voll gerechnet wird;

Artikel II.

Die Bestimmungen der Postgebührenordnung vom 31. Juli 1947, BGBl. Nr. 175, abgeändert mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 153, und mit Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 138, werden wie folgt geändert:

35. § 2 Z. 13 lit. d hat zu lauten:

d) die Abfertigungsgebühr bei Paketen mit einer Wertangabe über die für Leichtverschlusssendungen festgesetzte Grenze einheitlich100.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Ersten des auf die Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

Waldbrunner

207. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. Oktober 1950, betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches der Niederlande.

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128, und des § 10 Abs. 4 des Markenschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 125, wird festgestellt, daß die Prioritätsfristen des § 13 Abs. 1 des Patent-ÜG. 1950 und des § 10 Abs. 1 des Marken-ÜG. zugunsten der Staatsangehörigen des Königreiches der Niederlande verlängert sind.

Kolb

208. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1950, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. Februar 1950, BGBl. Nr. 60, mit der die Fachgruppenordnung neuerlich abgeändert wird (4. Fachgruppenordnungsnovelle — 4. FGO. Nov.), hat es im Artikel II Z. 2 und 3 jeweils statt „Buchstabe H“ richtig „Buchstabe I“ zu lauten.

2. Die Anlage zur Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 1. September 1950, BGBl. Nr. 183, zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGerG-DV.) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In der Überschrift zur dritten Spalte ist auf Seite 825 und 826 des Bundesgesetzblattes jeweils nach dem Worte „Angestellte“ ein Beistrich einzufügen.
- b) Die Überschrift zur dritten Spalte auf Seite 827 des Bundesgesetzblattes hat richtig zu lauten: „Für Beschäftigte (§ 2 ArbGerG.) und die entsprechenden Unternehmer“.

Figl

209. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. Oktober 1950 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeiten-Kundmachung).

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 13. Oktober 1950 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden die Bestimmungen der „Dienstvorschrift A 5“ (§ 24 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947 und Nr. 253/1949) über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses abgeändert und kundgemacht:

Anrechnung von Vordienstzeiten.

§ 1. (1) Den Bundesbahnbeamten des Dienststandes werden auf Ansuchen Zeiträume, die sie in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu den Österreichischen Bundesbahnen oder zu einem anderen Dienstgeber oder auch in freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit zurückgelegt haben und die nicht schon auf Grund geltender Bestimmungen anrechenbar sind, als

Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 angerechnet.

(2) Vordienstzeiten können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und des § 9 auch noch nach dem Tode eines im Dienststande verstorbenen Bundesbahnbeamten angerechnet werden, wenn das Ansuchen um Anrechnung innerhalb offener Frist eingebracht wird.

(3) Zeiträume, für die ein Ruhegenuß bezogen wird, können mit Ausnahme der im § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. e geregelten Fälle nicht angerechnet werden.

(4) Eine mehrfache Anrechnung desselben Zeitraumes findet, soweit nicht besondere Vorschriften eine solche ausdrücklich zulassen, nicht statt.

(5) Eine Nachzahlung von Bezügen bei Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund dieser Kundmachung ist, abgesehen von den im § 9 bezeichneten Ausnahmen, unzulässig.

Anrechenbare Vordienstzeiten.

§ 2. (1) Für die Bemessung des Ruhegenusses werden ohne Beitragsleistung angerechnet:

1. im vollen Ausmaß:

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund zugebrachten oder nach § 11 (allenfalls im Zusammenhalte mit § 12) des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Dienstzeiten und Zeiträume, wenn sie nach den dieses Dienstverhältnis regelnden Vorschriften für die Bemessung eines fortlaufenden Ruhegenusses (Versorgungsgenusses, Provision und dergleichen) in diesem Dienstverhältnis anzurechnen waren, sofern nicht Z. 2 Anwendung findet;
- b) die vor der Anstellung als Bundesbahnbeamter in einem anderen Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder ihren Betriebsvorgängern zugebrachten oder nach § 11 im Zusammenhalte mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Dienstzeiten und Zeiträume, wenn sie nach den dieses Dienstverhältnis regelnden Vorschriften oder vertraglichen Bestimmungen für die Bemessung eines fortlaufenden Ruhegenusses (Versorgungsgenusses, Provision und dergleichen) in diesem Dienstverhältnis anzurechnen waren, sofern nicht lit. d oder Z. 2 lit. a Anwendung findet.
- c) Zeiträume, die bei den Österreichischen Bundesbahnen auf Grund des § 11 im Zusammenhalte mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung des Ruhegenusses oder der Abfertigung ange-

rechnet wurden, sofern nicht lit. d oder Z. 2 Anwendung findet;

- d) die vor der Anstellung als Bundesbahnbeamter bei den Österreichischen Bundesbahnen oder ihren Betriebsvorgängern zurückgelegten Dienstzeiten, wenn für den Fall der Anrechnung die aus der angerechneten Dienstzeit stammende Anwartschaft aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung nach den Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, im Zusammenhalte mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. August 1949, BGBl. Nr. 214, als gewahrt gilt;
- e) die Dienstzeit, für die der Bundesbahnbeamte einen Ruhegenuß aus einem in lit. a und b oder im Abs. 2 bezeichneten Dienstverhältnis bezieht, sofern sie schon gemäß § 2 Abs. 1 lit. f Satz 2 der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 174, gegen Abgabe der vorgeschriebenen Verzichtserklärung für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurde.

2. Im Ausmaß eines Drittels, wenn für den Fall der Anrechnung die aus der angerechneten Dienstzeit stammende Anwartschaft aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, im Zusammenhalte mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. August 1949, BGBl. Nr. 214, als gewahrt gilt:

- a) Dienstzeiten aus einem aufgelösten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder aus einem unter Z. 1 lit. a genannten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis, sofern anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses eine gesetzliche Verpflichtung zur Nachversicherung bestand.
- b) Dienstzeiten aus einem anderen Dienstverhältnis, sofern nicht Z. 1 lit. d Anwendung findet.

(2) Die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem vom Bund verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer Gemeinde oder zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über das Anrechnungsansuchen durch das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, festgestellt ist, daß mit der betreffenden juristischen Person Gegenseitigkeit besteht, so angerechnet, wie

wenn diese Dienstzeiten in einem entsprechenden Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen zurückgelegt worden wären. Dies gilt von dem Zeitpunkte an, zu dem nach der Feststellung die Gegenseitigkeit als gegeben anzunehmen ist, frühestens jedoch vom Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung.

§ 3. (1) Für die Bemessung des Ruhegenusses können gegen Entrichtung der Nachzahlungsgebühr angerechnet werden:

1. im vollen Ausmaß:

- a) sonstige im österreichischen Staats- oder Bundesdienst oder in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen oder ihren Betriebsvorgängern zurückgelegte Dienstzeiten;
- b) Zeiträume, die von einem in § 2 Abs. 2 genannten Dienstgeber nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung des Ruhegenusses oder im Zusammenhalt mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Bemessung der Abfertigung angerechnet wurden, nach Maßgabe eines Gegenseitigkeitsabkommens;
- c) Dienstzeiten, die vor der Aufnahme in den Bundesbahndienst bei einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmung zurückgelegt wurden;
- d) Zeiträume, soweit sie nach § 1 Abs. 4 der Vordienstzeiten-Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 174, für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurden;

2. bis zum Ausmaß eines Drittels:

Sonstige Dienstzeiten, ferner sonstige Zeiträume, die der Beamte vor seiner Anstellung als Bundesbahnbeamter in freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit zugebracht hat.

(2) Die Anrechnung von Dienstzeiten und Zeiträumen nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages (Nachzahlungsgebühr). Werden jedoch Dienstzeiten angerechnet, für die eine Anwartschaft aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Rentenversicherung besteht, gilt die nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, an die den Ruhe(Versorgungs)genuß anweisende Stelle zu überweisende Rentenleistung als Nachzahlungsgebühr.

(3) Die gegen Entrichtung einer Nachzahlungsgebühr anzurechnenden Dienstzeiten werden zusammen auf ganze Monate abgerundet, so daß weniger als 30 Tage in der Summe unberücksichtigt bleiben.

(4) Die zu entrichtende Nachzahlungsgebühr ist für jeden angerechneten Monat mit dem im

§ 24 Abs. 2 lit. b der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, festgesetzten Hundertsatz von den für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezügen einschließlich Teuerungszuschlägen nach § 34 Abs. 4 der Besoldungsordnung zu bemessen, die dem im Zeitpunkte der Einbringung des Anrechnungsansuchens festgesetzten Anfangsdiensteinkommen derjenigen Gehaltsgruppe entsprechen, in der der Anrechnungswerber nach § 2 der Besoldungsordnung angestellt oder nach § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Dienststand aufgenommen oder nach § 7 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Personalstand der Österreichischen Bundesbahnen übernommen wurde.

(5) Die Nachzahlungsgebühr kann vom Anrechnungswerber binnen Monatsfrist nach seiner Verständigung über die Anrechnung auf einmal entrichtet werden, andernfalls sie in höchstens 48 Monatsraten im Abzugswege von seinen Bezügen einzubehalten ist; dabei werden Zinsen nicht eingehoben.

(6) Wird ein Bundesbahnbeamter unter Zuerkennung eines fortlaufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, bevor die Nachzahlungsgebühr voll entrichtet ist, so wird nur jener Teil der angerechneten Dienstzeit, für den die Beiträge im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes bereits geleistet worden sind, bei der Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses berücksichtigt. Auf Ansuchen des Ruhestandsbeamten oder der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird jedoch die angerechnete Dienstzeit zur Gänze der Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses zugrunde gelegt, wenn der von der Nachzahlungsgebühr noch ausstehende Betrag auf einmal oder in Monatsraten von den Ruhe(Versorgungs)bezügen im Abzugswege entrichtet wird.

Anrechnung von nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegten Vordienstzeiten.

§ 4. Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Vordienstzeiten werden im Falle der Anrechnung nach den §§ 2 oder 3 bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag gebracht. Vordienstzeiten von Lehrern werden, wenn die Lehrverpflichtung im Studienhalbjahr ununterbrochen wenigstens zehn Wochenstunden betrug, voll, wenn sie im Studienhalbjahr ununterbrochen wenigstens sechs Wochenstunden betrug, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel in Anschlag gebracht.

Nicht anrechenbare Dienstzeiten.

§ 5. Von der Anrechnung nach §§ 2 und 3 sind Dienstzeiten aus einem Dienstverhältnis ausgeschlossen, für das der Bundesbahnbeamte aus öffentlichen (Bundesbahn) Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet; der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird unter sinnvoller Anwendung der vom Bundesministerium für Finanzen für Bundesbeamte erlassenen näheren Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Bediensteten entspricht.

Wirkung der Anrechnung.

§ 6. (1) Die Vordienstzeiten werden für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhe(Versorgungs)genusses angerechnet. Die Anrechnung wird vom Tage der Genehmigung an wirksam. Eine Anrechnung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 ist jedoch mit Wirksamkeit vom Tage der Ruhestandsversetzung beziehungsweise des Todes des Bundesbahnbeamten durchzuführen.

(2) Die angerechneten Vordienstzeiten sind der für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit des Bundesbahnbeamten zeitlich vorzuzureihen und der Pensionshundertsatz dementsprechend unter Berücksichtigung des Punktes 35 der DV. A 5 nach § 24 Abs. 4 der Besoldungsordnung zu bemessen.

(3) Durch die Anrechnung von Vordienstzeiten darf das Höchstausmaß des Ruhegenusses von 82 v. H. nicht überschritten werden.

Durchführung der Anrechnung.

§ 7. (1) Das Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten kann nur innerhalb eines Jahres vom Tage der Anstellung (§ 2 der Besoldungsordnung) oder der Wiederaufnahme in den Dienststand (§ 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes) oder der Übernahme in den Personalstand der Österreichischen Bundesbahnen (§ 7 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes) schriftlich im Dienstwege eingebracht werden, sofern nicht bereits auf Grund der bisher in Geltung gewesenen Vorschriften über die Anrechnung entschieden wurde. Die Versäumnis der Frist kann ausnahmsweise in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nachgesehen werden.

(2) Die zum Nachweis der zur Anrechnung beantragten Vordienstzeiten erforderlichen Ur-

kunden sind vom Antragsteller beizubringen. Hiefür ist eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Über die Anrechnung ist der Beamte schriftlich zu bescheiden.

Übergangsbestimmungen.

§ 8. Die einjährige Frist des § 7 Abs. 1 läuft frühestens vom Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung.

§ 9. (1) Ist ein Bundesbahnbeamter, der dem im § 7 Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, in der Zeit von seiner Anstellung oder seiner Wiederaufnahme in den Dienststand nach § 4 Abs. 1 oder seiner Übernahme in den Personalstand nach § 7 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Kundmachung in den Ruhestand getreten oder verstorben oder auf Grund des Abschnittes III der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. November 1949, betreffend die Abfertigung von Bundesbahnbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden, BGBl. Nr. 254, aus dem Dienstverhältnis ausgetreten, können Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses nach den Bestimmungen dieser Kundmachung angerechnet werden, wenn er beziehungsweise seine versorgungsberechtigten Angehörigen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Kundmachung darum ansuchen.

(2) Ist ein Bediensteter der ehemaligen Österreichischen Bundesbahnen, der sich am 13. März 1938 im Dienststande befunden hat, nach § 8 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt worden, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Kundmachung beziehungsweise nach seiner später erfolgten Versetzung in den Ruhestand um Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nach den Bestimmungen dieser Kundmachung ansuchen, sofern nicht bereits auf Grund der bisher in Geltung gewesenen Vorschriften über die Anrechnung entschieden wurde. Ist ein solcher Bediensteter vor seiner Behandlung nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes verstorben, so können die versorgungsberechtigten Angehörigen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Kundmachung oder nach dem später erfolgten Tode um Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses nach den Bestimmungen dieser Kundmachung ansuchen.

(3) Vordienstzeitenanrechnungen nach den Abs. 1 und 2 werden mit Wirksamkeit vom Tage der Ruhestandsversetzung, des Dienstaustrittes oder des Todes durchgeführt. Hiebei

werden allenfalls flüssiggemachte ordentliche oder außerordentliche Ruhe(Versorgungs)gelder oder Abfertigungen auf die nach Anrechnung der Vordienstzeiten gebührenden Bezüge angerechnet.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch für Personen, die unter die Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung, BGBl. Nr. 267/1949, fallen.

Ausnahmsweise Anrechnung von anderen Zeiträumen.

§ 10. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise auch die Anrechnung anderer Zeiträume, die nicht schon nach den geltenden Vorschriften oder nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 dieser Kundmachung angerechnet werden können, für die Bemessung des Ruhegenusses gegen Entrichtung einer Nachzahlungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 bewilligt werden. Für angerechnete Zeiträume, während welcher der Bundesbahnbeamte zufolge einer im § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes umschriebenen Maßnahmen dem Dienste fern war, ist keine Nachzahlungsgebühr zu entrichten. Das Ausmaß der angerechneten Zeiträume wird im Einzelfall bestimmt. Eine solche Anrechnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

Vordienstzeitanrechnung für Bahnärzte.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Kundmachung können mit Zustimmung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen auch auf Bahnärzte und deren Hinterbliebene sinngemäß angewendet werden, sofern sie unter die Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Bahnärzte (Abl. der Gen.Dion der Österreichischen Bundesbahnen 19. Stück aus 1948, Dienstanweisung Nr. 121) fallen und überdies an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Österreichischen Bundesbahnen bereits teilnehmen. Eine aus einem Dienstverhältnis her-

rührende Dienstzeit kann jedoch nur angerechnet werden, wenn dieses Dienstverhältnis im Zeitpunkt der Einbringung des Anrechnungsansuchens bereits gelöst war.

Von der Anrechnung sind auch Dienstzeiten ausgeschlossen, für die eine Anwartschaft auf einen Ruhegenuß besteht.

Schlußbestimmungen.

§ 12. (1) Die Bestimmungen der Punkte 4 und 17 bis 28 der Dienstvorschrift A 5 und die hiezu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen treten vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Kundmachung mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie weiterhin nur noch für die Abwicklung solcher Fälle gelten, in denen nach den bisherigen Bestimmungen Vordienstzeiten angerechnet wurden.

(2) Im Hinblick auf die Neuregelung der Behandlung von Bundesbahnbeamten, die ohne Ruhegenuß aus dem Dienststande ausscheiden (Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. November 1949, BGBl. Nr. 254) und auf das Bundesgesetz vom 8. Juli 1948 über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, BGBl. Nr. 177, das nach der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. August 1949, BGBl. Nr. 214, auch für ein Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen gilt, werden mit Wirksamkeitsbeginn dieser Kundmachung die Bestimmungen des Punktes 46 der DV. A 5 außer Geltung gesetzt und die Bestimmungen der Punkte 47 und 48 der DV. A 5 insoweit abgeändert, daß eine Rückzahlung der von dem Bediensteten geleisteten Pensionsbeiträge und allfälligen Nachzahlungsgebühren entfällt.

Waldbrunner



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.